

BVGer E-491/2023 vom 20. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-491_2023_d20230120

FR: TAF E-491/2023 du 20 janvier 2023

IT: TAF E-491/2023 del 20 gennaio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 20. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist

E-491/2023 Seite 8 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Mit dem vorliegenden direkten Entscheid in der Sache wird der Antrag auf Mitteilung des Spruchkörpers praxismässig gegenstandslos (vgl. etwa Urteil BVGer D-3454/2022 vom 22. August 2022 E. 4.1).

E. 4.2

Hinsichtlich der Bildung des Spruchkörpers kann dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden, dass diese auch im vorliegenden Verfahren mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems erfolgte. Dabei wurden die hinterlegten Kriterien des Automatismus in einem Punkt manuell ergänzt. Diese manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR). Als objektive Kriterien in diesem Sinn gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. zum Ganzen das Grundsatzurteil BVGE 2022 I/2 E. 4.6).

E. 4.3

Dass die Datei der Zuteilungssoftware und entsprechende Auszüge der Akteneinsicht nicht unterstehen, wurde dem Beschwerdeführer bereits im Urteil vom 1. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht (vgl. BVGer E-1723/2022 E. 4). Soweit er im vorliegenden Verfahren seinen damaligen Antrag aus unbekanntem Gründen erneuert, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E-491/2023 Seite 9

E. 4.4

Verantwortlich für die Spruchkörperbildung ist das Abteilungsbezugsweise Kammerpräsidium (vgl. Art. 31 und 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Bst. b des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]; vgl. BVGE 2022 I/2 E. 4.6.4).

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im Verfahren des qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs sind überdies Beweismittel zu behandeln, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, jedoch erst nachträglich entstanden sind (vgl. a.a.O. E. 13.1).

E. 6.1

Das SEM hat die als "neues Asylgesuch" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. November 2022 in seiner Verfügung vom 20. Januar 2023 gestützt auf diese

publizierte Praxis des Bundesverwaltungsgerichts korrekt als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert und behandelt (soweit darauf einzutreten war). Die ausführliche Kritik des Beschwerdeführers an der gefestigten Praxis des Gerichts (respektive am angeblich völlig unzulässigen Vorgehen des SEM; vgl. Beschwerde S. 5, Beschwerdeergänzung S. 4 ff.) ist zur Kenntnis zu nehmen; sie kann aber nichts an der Korrektheit des Vorgehens der Vorinstanz ändern. Der Hauptantrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Behandlung seiner Eingabe als neues Asylgesuch ist abzuweisen.

E. 6.2

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage der korrekten prozessualen Behandlung von Sachverhaltselementen, die von Asylsuchenden im ordentlichen Verfahren verschwiegen worden waren (vgl. Beschwerdeergänzung S. 8), stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht; dies wurde ihm bereits im letzten Beschwerdeentscheid dargelegt (vgl. Urteil

E-491/2023 Seite 10 E-1723/2022 E. 5.2 S. 9). Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seines mittlerweile dritten Gesuchs um Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft die Vorbringen aus den vorherigen Verfahren wiederholt, ist auf die entsprechenden Entscheidungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen.

E. 6.3

Im zweiten Verfahren hatte bereits das SEM dem Beschwerdeführer klar dargelegt, dass es sich beim "Police Message Form" vom (...) Januar 2021 um ein Beweismittel handle, das gemäss publizierter Gerichtspraxis mit einem Revisionsgesuch beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen sei. Das in der Folge von ihm (beschwerdeweise) angerufene Gericht bestätigte die Richtigkeit dieser Auffassung unmissverständlich; es stellte überdies fest, dass das SEM nicht gehalten gewesen sei, den revisionsrechtlichen Teil der damaligen Gesuchseingabe zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht zu überweisen (vgl. Urteil E-1723/2022 E. 5.2 S. 8 f. und deren Zusammenfassung oben bei der Sachverhaltsdarstellung F.b). Im Rahmen des vorliegenden dritten Gesuchsverfahrens beharrt der Beschwerdeführer darauf, dass das "Police Message Form" vom SEM materiell zu prüfen und gegebenenfalls zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten sei (vgl. Gesuch vom 21. November 2022 S. 2 f. und 4 ff.). Der durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer hat für dieses Beweismittel erneut kein Revisionsgesuch eingereicht. Auf dieses Vorbringen ist demnach auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht weiter einzugehen.

E. 6.4

Im Gesuch vom 21. November 2022 wurde ein angeblicher Haftbefehl des District Court C. _____ vom (...) Juli 2022 zu den Akten gereicht.

E. 6.4.1

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, dieses Dokument sei seinen Verwandten im Original übergeben worden, wie dies in Sri Lanka "regelmässig" geschehe (vgl. Beschwerdeergänzung S. 12 f.).

E. 6.4.2

Gemäss Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ist die letztere Feststellung des Beschwerdeführers unzutreffend. Haftbefehle der sri-lankischen Gerichte sind an die Polizeistation am Verhaftungsort gerichtet und verbleiben nach der polizeilichen Rücksendung an das ausstellende Gericht bei dessen Akten.

E. 6.4.3

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, das Dokument vom (...) Juli 2022 sei bei seinen Angehörigen in dieser Form abgegeben

E-491/2023 Seite 11 worden, ist Folgendes festzuhalten: Aus den aktenkundigen Angaben des Beschwerdeführers ergibt sich, dass er in engem Kontakt mit seiner Ehefrau steht (vgl. etwa Anhörungsprotokoll A23 ad F39, Beschwerde vom

E. 6.4.4

Der Vollständigkeit halber hält das Gericht fest, dass die inhaltliche Argumentation des SEM zu diesem Dokument zu überzeugen vermag: Erstens werden Haftbefehle der sri-lankischen Gerichte den zur Verhaftung vorgesehenen Personen, wie erwähnt, nicht ausgehändigt. Beim eingereichten Dokument handelt es sich nicht um eine vom Gericht erstellte Kopie, sondern um das angebliche Original. Zweitens werden die Prozessnummern bei Verfahren der District Courts auch gemäss den für das Gericht zugänglichen Informationen anders dargestellt als auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten angeblichen Originaldokument. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass seltsamerweise ein Richter eines Bezirksgerichts (District Court) – das im Justizsystem Sri Lankas die erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit ausübt (vgl. New York University (NYU) Lex Global, UPDATE: Legal Research and Legal System in Sri Lanka, 01.2021, < https://www.nyulawglobal.org/globalex/Sri_Lanka1.html >, Sri Lanka, Judicature Act No. Of 1978, 02.07. 1979 < <http://citizenslanka.org/wpcontent/uploads/2016/02/Judicature-Act-No-02-of-1978-E.pdf> >; beide Quellen abgerufen am 8. März 2023) – den Haftbefehl unterzeichnet haben soll. Drittens wird die Richtigkeit des Arguments des SEM, dass die auf dem Dokument verwendete Anschrift nicht der von ihm angegebenen Adresse entspreche, vom Beschwerdeführer bestätigt (vgl. Beschwerdeergänzung S. 12). Seine Erklärung, das von seiner Frau bewohnte Haus habe mehrere Eingänge, die an verschiedenen Strassen gelegen seien, wird in keiner Weise belegt und vermag das Gericht auch sonst nicht zu überzeugen: Es ist zu vermuten, dass sich die Behörden (auch) in Sri Lanka auf die offiziellen Adressangaben von Liegenschaften abstützen, die als

E-491/2023 Seite 12 einzige eine einfache und unmissverständliche Zuordnung der Beteiligten zulassen. Gleiches dürfte im Übrigen auch für die in diesen Häusern lebenden Menschen gelten, die ebenfalls ein Interesse an der Vermeidung von Missverständnissen haben dürften, wenn ihr Gebäude noch über einen von einer anderen Strasse zugänglichen Hintereingang verfügt.

E. 6.4.5

Hinzu kommt, dass die Vorstellung höchst merkwürdig erscheint, die sri-lankischen Behörden, denen die losen Kontakte des Beschwerdeführers zu den LTTE in den Jahren 2000 bis 2007 gemäss seiner Schilderung bereits damals bekannt gewesen seien, würden mit der Einleitung eines Strafverfahrens und dem Ausstellen eines gerichtlichen Haftbefehls rund 20 Jahre lang zuwarten und diesen erst im Juli 2022 erlassen – zufälligerweise einen guten Monat nach der definitiven Abweisung seines zweiten Asylgesuchs mit dem Urteil

E-1723/2022 vom 1. Juni 2022.

E. 6.4.6

Unter diesen Umständen geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass diesem Beweismittel jeder Beweiswert abzuspochen ist.

E. 6.5

Was den im Magazin "Republik" vom 11. Oktober 2022 beschriebenen Fall anbelangt, betraf dieser einen aus dem Süden des Landes stammenden muslimischen Asylsuchenden, der Verfolgung durch extremistische buddhistische Gruppierungen geltend gemacht hatte, gegen die der sri-lankische Staat angeblich keinen Schutz habe bieten können (und der nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka unter schwer nachvollziehbaren Umständen den Nachteilen ausgesetzt worden sei). Aus diesem Bericht lässt sich für die Situation des Beschwerdeführers offensichtlich nichts Relevantes ableiten.

E. 6.6

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt hat. Von einer Verletzung der Begründungspflicht (respektive des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers) oder einer unzureichenden, willkürlichen Beweiswürdigung kann keine Rede sein (vgl. Beschwerdeergänzung S. 5 ff.). Weitere Sachverhaltsabklärungen, beispielsweise über die Schweizer Botschaft in Colombo waren und sind ebenso wenig erforderlich wie eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers oder der Beizug von Akten anderer Asylverfahren (vgl. Beschwerdeergänzung S. 9). Schliesslich war das SEM im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens auch nicht gehalten, (zum dritten Mal) eine vollständige Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs durchzuführen (vgl. Beschwerdeergänzung S. 24); vielmehr durfte es sich darauf beschränken, das Vorliegen relevanter

E-491/2023 Seite 13 Wiedererwägungsgründe zu prüfen. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers sind abzuweisen, für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung.

E. 6.7

Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seines dritten Gesuchs um Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft wiederum eine angeblich weiter verschlechterte generelle Sicherheitslage für nach Sri Lanka zurückkehrende Tamilen geltend macht, werden mit diesen Vorbringen offensichtlich keine wiedererwägungsrechtlich erheblichen Tatsachen vorgetragen. Das Gleiche gilt für die sri-lankische Regierungskrise, die katastrophale Wirtschaftslage und die dadurch ausgelösten Unruhen, die bereits im Rahmen des letzten Beschwerdeentscheids thematisiert worden waren (vgl. Urteil E-1723/2022 E. 9).

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen relevanter Wiedererwägungsgründe verneint und das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat. 7. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde

wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Der superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp vom 27. Januar 2023 fällt mit dem Urteil dahin. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-491/2023 Seite 14

E. 7

Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Der superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp vom 27. Januar 2023 fällt mit dem Urteil dahin.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11

April 2022 S. 9 f. und 13 f., Gesuch vom 21. November 2022 S. 5). Im Zeitalter mobiler Telekommunikation dürfte ohne Weiteres angenommen werden, dass ihm die Existenz dieses Beweismittels demnach am Tag der Aushändigung ([...] Juli 2022) oder unmittelbar darauf bekannt geworden wäre. Mit dem Gesuch vom 21. November 2022 wurde das Dokument jedoch erst mehrere Monate nach Ablauf der Frist gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG (innert 30 Tagen nach Entdeckung) thematisiert und zu den Akten gereicht. Wäre die Behauptung des Beschwerdeführers betreffend den Erhalt dieses Dokuments zutreffend, wäre das SEM gehalten gewesen, auf das verspätete Wiedererwägungsgesuch auch insoweit nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.